



# Regelungen für die Ausstellung von Eigentumsurkunden und Equidenpässen für Fohlen

## 1. Namensgebung

Das Fohlen muss einen isländischen Namen erhalten, welchem ein Hofname anzufügen ist. Der Hofname muss in einer der vier Landessprachen oder isländisch sein. Das Pronomen des Hofnamens muss in derselben und in einer der vier Landessprachen sein und darf nicht isländisch sein.

## 2. Signalement des Fohlens

Das Signalement wird aufgrund des vom Tierarzt ausgefüllten Formulars „Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdefohlens“ eingetragen.

## 3. Lebensnummern

Alle Fohlen erhalten gemäss FEIF-Vorschrift eine FEIF-ID Nummer sowie eine UELN Nummer gemäss Vorschrift des Bundesamtes für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit WorldFengur.

## 4. Änderungen

Jegliche nicht vom Zuchtbuchamt vorgenommenen Änderungen machen die Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) ungültig.

## 5. Verlust von Originaldokumenten

Bei Verlust wird eine Kopie nur mit einer von der Zuchtkommission akzeptierten Begründung erstellt.

## 6. Kopien

Jede Kopie ist als solche zu bezeichnen.